

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Datum: 12. Oktober 2021

Bearbeiterin: Frau [REDACTED]

Telefon: 033203 [REDACTED]

Telefax: 033203 [REDACTED]

Zeichen: Me/002/21/0930

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel vom 24. Februar 2021

Ihre E-Mails vom 15 und 17. September 2021, fragdenstaat.de (#213601)

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 15. und 17. September 2021, die Sie uns als Rückmeldung auf den Bescheid der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25. August 2021 sowie auf unser Schreiben vom 17. September sandten.

Sie schrieben darin, dass dem Bescheid vom 25. August 2021 entnommen werden könne, dass die beantragten Informationen unvollständig beauskunftet worden seien, da z.B. zu Punkt 1 für das Jahr 2016 und für die Jahre 2017 bis 2020 eine Aufschlüsselung der Ursache der Maßnahme fehle. Die abgeänderten Punkte 2 bis 4 seien vollständig nicht bearbeitet worden. Sie bitten weiterhin um Prüfung und unsere Unterstützung.

Hinsichtlich der Punkte 2 und 4 Ihres Antrages verweisen wir auf Ihre E-Mail an die Stadt Brandenburg an der Havel vom 17. April 2021. In dieser haben Sie die Anfragepunkte zurückgezogen, sodass eine Bearbeitung durch die Stadt entfallen konnte. Hierin sehen wir folglich keinen Verstoß gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).

Als Punkt 1 Ihres Antrages beehrten Sie die Übersendung der Gesamtzahlen der umgesetzten/abgeschleppten Kraftfahrzeuge aufgrund verkehrswidrigen Parkens inkl. einer Aufschlüsselung der Ursachen der letzten fünf Jahre nach einzelnen Kalenderjahren aufgeschlüsselt. Die Stadt teilte Ihnen mit Bescheid vom 25. August 2021 diesbezüglich mit, dass die von Ihnen geforderten Informationen in dieser Form nicht vorliegen würden. Informationen lägen in Bezug auf die Gesamtzahl der Abschleppfälle pro Jahr vor. Daraufhin teilte man Ihnen mit, dass im Jahr 2017 97 Fahrzeuge, im Jahr 2018 106 Fahrzeuge, im Jahr 2019 104 Fahrzeuge und im Jahr 2020 66 Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Brandenburg an der Havel abgeschleppt worden seien. Die Erfassung der Abschleppfälle erfolge dabei im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung. Für das Jahr 2015 und 2016 habe ein Doppelhaushalt bestanden, aufgrund dessen es vorkommen könne, dass für ein Jahr, hier 2016, keine Fallzahlen erhoben worden seien. Vor dem Hintergrund, dass eine Erhebung der Fallzahlen für Abschleppfälle im Zusam-

menhang mit dem Haushaltsplan stattfindet, verwies man Sie auf die Haushaltspläne der Stadt Brandenburg an der Havel, welche im Internet öffentlich einsehbar seien.

Erneut machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz lediglich zur Offenlegung vorhandener Informationen verpflichtet, nicht jedoch, diese auf Antrag erst zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten. Wenn die Stadt angibt, dass die von Ihnen geforderten Informationen in dieser Form nicht vorliegen würden, dann haben Sie keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstellung dieser Informationen. Die Stadt hat im weiteren Verlauf Ihren Antragspunkt 1 insoweit mit den ihr vorliegenden Informationen beantwortet und Ihrem Antrag damit entsprochen. Dass Ihnen keine Daten für das Jahr 2016 genannt werden können, wurde auch erläutert. Diese Daten liegen nach Aussage der Stadt schlicht nicht vor.

Ihr Antrag auf Informationszugang ist damit bearbeitet worden. Wir sehen in dieser Angelegenheit keine weitere Notwendigkeit erneut an die Behörde heranzutreten und schließen den Vorgang hiermit ab. Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

